

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 05.07.2021 Überarbeitungsdatum: 06.07.2021 Ersetzt Version vom: 16.03.2021 Version: 5.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Gemisch
Handelsname	: 5in1 PU Glue (B)
UFI	: XAYC-4YSC-F10S-HGEV
Produktcode	: 687118 (B)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie	: Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs	: 2K-Klebstoffe

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Maumo international B.V.
P.O. Box 441
2990 AK Barendrecht - Nederland
T +31 (0) 180 699234
info@maumo.nl

1.4. Notrufnummer

Charité-Universitätsmedizin Berlin: +493030686700 (in 24 Stunden)
Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gemische/Stoffe: SDB EU > 2015: Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830, 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4	H332
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1	H334
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A	H317
Karzinogenität, Kategorie 2	H351
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	H335
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2	H373
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16	

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

GHS08

Signalwort (CLP)

: Gefahr

Enthält

: 4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS

Gefahrenhinweise (CLP)

: H315 - Verursacht Hautreizungen.
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335 - Kann die Atemwege reizen.
H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen (bei Einatmen, bei Verschlucken).
H373 - Kann die Organe schädigen (Atemwege) bei längerer oder wiederholter Exposition (bei Einatmen).
: P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P280 - Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen.
P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
EUH Sätze : EUH204 - Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Zusätzliche Sätze : Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Klassifizierung führen : Das Gemisch enthält keinen als PBT oder vPvB eingestuften Stoff in Konzentrationen oberhalb von 0,1 %.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Keine Daten verfügbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 9016-87-9 EG-Nr.: 618-498-9	55 – 100	Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1A, H317 Carc. 2, H351 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS	CAS-Nr.: 9016-87-9 EG-Nr.: 618-498-9	(0,1 ≤C < 100) Resp. Sens. 1, H334 (5 ≤C < 100) Skin Irrit. 2, H315 (5 ≤C < 100) Eye Irrit. 2, H319 (5 ≤C < 100) STOT SE 3, H335

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Rufen Sie unverzüglich einen Arzt.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit viel Wasser spülen oder duschen. Rufen Sie unverzüglich einen Arzt. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort und sorgfältig bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Bei Augenkontakt sofort mit viel Wasser ausspülen und einen Arzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen. Nichts zu trinken geben. Es sei denn, der Arzt / die Ärztin rät dazu.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Siehe Abschnitt 11. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Atemwegsreizung. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Chronische Symptome : Steht im Verdacht, karzinogen zu sein.

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Kohlendioxid (CO ₂), Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Wasserdampf.
Ungeeignete Löschmittel	: Keine direkten Strahlen verwenden. Wasser ist zum Löschen des Feuers nicht wirksam, kann jedoch verwendet werden, um die dem Feuer ausgesetzten geschlossenen Behälter zu kühlen, um ein Bersten und Explodieren zu verhindern.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Wenn das Produkt in großen Mengen in einen Brand verwickelt ist, kann es den Brand erheblich verschlimmern.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Bei Hitzeeinwirkung besteht Berstgefahr durch Erhöhung des Innendrucks. Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Norm EN 469 - Schutzkleidung für Feuerwehrleute. Norm - EN 659: Schutzhandschuhe für Feuerwehrleute. Norm EN 137 – Umluftunabhängiges Pressluftatmer mit offenem Kreislauf und Vollmaske. Stiefel.
Sonstige Angaben	: Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
----------------------	---

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Geeignete Schutzkleidung und Augen- oder Gesichtsschutz tragen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.
------------------	--

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
------------------	---

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Flüsse ableiten. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Saugen Sie das verschüttete/ausgelaufene Produkt in einem geeigneten Behälter auf. Siehe Kapitel 10. Reste mit Sand oder inertem Absorptionsmittel aufnehmen und an sicheren Platz bringen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Entsorgung verunreinigter Materialien: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".
---------------------	--

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Kapitel 8). Entsorgung von Festen Stoffen oder Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : nicht in ungekennzeichneten Behältern aufbewahren. Sofern möglich, an einem kühlen, gut belüfteten Ort, geschützt vor unverträglichen Produkten aufbewahren. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 10 "Stabilität und Reaktivität".

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS (9016-87-9)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

IOEL TWA [ppm]	0,005 ppm Expositionsgrenzwert TLV (ACGIH) 2020
----------------	---

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Luftverunreinigungen gebildet

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS (9016-87-9)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Akut - systemische Wirkung, dermal	50 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,1 mg/m ³
Akut - lokale Wirkung, dermal	28,7 mg/cm ²
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,1 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,05 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,05 mg/m ³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Akut - systemische Wirkung, dermal	25 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,05 mg/m ³
Akut - systemische Wirkung, oral	20 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - lokale Wirkung, dermal	17,2 mg/cm ²
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,05 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	0,025 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,025 mg/m ³

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS (9016-87-9)

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser)	1 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,1 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	10 mg/l

PNEC (Boden)

PNEC Boden	1 mg/kg Trockengewicht
------------	------------------------

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage	1 mg/l
-----------------	--------

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden. In Anbetracht dessen, dass geeignete technische Kontrollen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollten, sollte eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung sichergestellt werden. Der Arbeitsplatz sollte über eine Notdusche und eine Möglichkeit zur Augenspülung verfügen. Waschbecken für Augen und Gesicht. Versuchen Sie, die Exposition so gering wie möglich zu halten, indem Sie einen maximalen Schutz durch kürzere Austauschzeiten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe. Schutzanzug. Sicherheitsbrille. Staub-/Aerosolmaske mit Filtertyp P1, P2, P3.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

langärmelige Arbeitskleidung. Sicherheitsschuhe. Kat. II. Bei Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung sollte diese eine CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/686 / EG aufweisen. Für mehr

Informationen zu persönlicher Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse,...) finden Sie in der Informationsbroschüre des Herstellers. EN ISO 20344. Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Mit Wasser und Seife waschen

Handschutz:

Schutzhandschuhe aus Nitrilgummi. Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm EN 374 oder gleichwertig). Kategorie III. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Wählen Sie das Handschuhmaterial unter Berücksichtigung der Penetrationszeiten, der Permeationsgrade und des Abbaus. Siehe Herstellerempfehlungen. Da sich das Produkt aus mehreren Stoffen zusammensetzt, kann die Beständigkeit des Materials der Handschuhe nur geschätzt werden und muss vor dem Gebrauch getestet werden. Handschuhe sollten bei Abnutzung ausgetauscht werden. Dies hängt von der Dauer und der Art der Verwendung ab. Für einen kontinuierlichen Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchbruchzeit von mindestens 240 Minuten, wobei eine Durchbruchzeit von mehr als 480 Minuten bevorzugt wird. Wir empfehlen dasselbe für Kurzzeitarbeit oder Spritzschutz. Wir sind uns bewusst, dass geeignete Handschuhe, die dieses Schutzniveau bieten, möglicherweise nicht verfügbar sind. In diesem Fall kann eine kürzere Durchbruchzeit akzeptabel sein, solange die Verfahren für eine angemessene Wartung und einen rechtzeitigen Austausch eingehalten werden. Die Dicke des Handschuhs ist kein gutes Maß für die Beständigkeit des Handschuhs gegenüber einer Chemikalie, da sie von der genauen Zusammensetzung des Materials abhängt, aus dem die Handschuhe bestehen. Materialdicke: 0,5 mm

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Voll- / Halb- / Viertelmaske (EN 136/140). Typ ABEK-P2 (Kombinationsfilter für Gase, Dämpfe und Partikel, Farbcode: braun / grau / gelb / grün / weiß). Liegt die Lösemittelkonzentration über den MAK-Grenzwerten, muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich Emissionen von Lüftungsgeräten, müssen auf Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: braun.
Geruch	: Nicht verfügbar.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: > 300 °C
Brennbarkeit	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar.
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar.
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: 205 °C
Zündtemperatur	: > 600 °C
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: 3418,803 mm²/s
Viskosität, dynamisch	: 4000 mPa·s
Löslichkeit	: wasserunlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: 0,01 Pa
Dampfdruck bei 50 °C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 1,17 kg/L
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht verfügbar
Partikelgröße	: Keine Daten verfügbar
Partikelgrößenverteilung	: Keine Daten verfügbar
Partikelform	: Keine Daten verfügbar
Seitenverhältnis der Partikel	: Keine Daten verfügbar
Partikel Aggregatzustand	: Keine Daten verfügbar
Agglomerationszustand der Partikel	: Keine Daten verfügbar
Partikelspezifische Oberfläche	: Keine Daten verfügbar
Partikelstaubbildung	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 0 Europäische Richtlinie 2010/75 / EU

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei üblichen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung werden gefährliche Zersetzungsprodukte nicht erzeugt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Normale Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sollten beachtet werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Bei Einnahme kann es zu gesundheitlichen Problemen mit Bauchschmerzen mit Brennen, Übelkeit und Erbrechen kommen.
Akute Toxizität (Dermal)	: Akute Wirkungen: Augenkontakt kann Reizungen mit Symptomen wie: rote Augen, Ödeme, Schmerzen und tränende Augen verursachen. Bei Berührung mit der Haut kann das Produkt Reizungen mit Hautausschlägen, Ödemen, trockenen Stellen und Schuppung verursachen.
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft. Dieses Produkt ist gesundheitsschädlich beim Einatmen. Symptome einer Exposition können Brennen und Reizung von Augen, Mund, Nase, Rachen, Husten, Atembeschwerden, Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit und Erbrechen sein. In den schwersten Fällen kann die Inhalation des Produkts Entzündungen und Ödeme des Rachens und der Bronchien, chemische Lungenentzündung und Lungenödeme verursachen. Dieses Produkt kann bei wiederholter und längerer Exposition zu Funktionsstörungen oder morphologischen Veränderungen führen und/oder es ist Vorsicht geboten, da es sich im menschlichen Organismus anreichern kann. Akute Wirkungen: Einatmen des Produkts verursacht Reizungen der unteren und oberen Atemwege, die sich in Husten und äußern Atembeschwerden; in höheren Konzentrationen kann es auch Lungenödeme verursachen.

2K FAST FIX BLACK 60 SEC (B)

ATE CLP (Dämpfe)	15,71 mg/l
Zusätzliche Hinweise	Für das Gemisch liegen keine experimentellen Daten hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor. Die Daten basieren auf den toxikologischen Eigenschaften des Produktkomponenten

4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS (9016-87-9)

LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Kaninchen	> 9400 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte	0,49 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Zusätzliche Hinweise	: Das Einatmen des Produkts führt zu einer Sensibilisierung, die eine Reihe von Entzündungen verursachen kann, die in den meisten Fällen obstruktiv sind und die Atemwege betreffen. Manchmal manifestieren sich diese Symptome gleichzeitig mit einer Erkältung oder einem vorhandenen Asthma. Die Schädigung der Atemwege ist abhängig von der inhalativen Dosis des Produktes, dh der Konzentration des Produktes in der Arbeitsumgebung und der Expositionszeit. Bei Hautkontakt kann es zu einer Sensibilisierung (Kontaktdermatitis) kommen. Diese Dermatitis entsteht durch eine Hautentzündung, die an den Stellen der Haut beginnt, die wiederholt mit dem sensibilisierenden Stoff in Kontakt kommen. Die Hauterkrankungen können Augenödeme, Knötchen, Bläschen, Papeln, Schuppung, Fissuren und eiterbildende Anzeichen umfassen und variieren je nach Stadium der Krankheit und wo sie sich manifestiert. In akuten Phasen treten hauptsächlich Erytheme, Ödeme und Eiterbildung auf. In chronischen Phasen sieht man vor allem Abschuppungen, trockene Stellen, Fissuren und Hautverdickungen.
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Kann vermutlich Krebs erzeugen (bei Einatmen, bei Verschlucken).
Zusätzliche Hinweise	: Für eine vollständige Bewertung liegen jedoch keine ausreichenden Informationen vor
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Atemwege reizen.

4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS (9016-87-9)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Kann die Organe schädigen (Atemwege) bei längerer oder wiederholter Exposition (bei Einatmen).

4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS (9016-87-9)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

2K FAST FIX BLACK 60 SEC (B)

Viskosität, kinematisch	3418,803 mm ² /s
-------------------------	-----------------------------

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

11.2.2. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben	: Dieses Produkt enthält Isocyanate. Die Herstellerangaben lauten wie folgt: Isocyanathaltige „gebrauchsfertige“ Produkte können die Schleimhäute, insbesondere der Atemwege, reizen und Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen. Einatmen von Dämpfen und Aerosolen kann zu Sensibilisierung führen. Daher sind beim Umgang mit isocyanathaltigen Produkten Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, die für alle Produkttypen mit Lösungsmitteln gelten, wobei das Einatmen von Dämpfen und Aerosolen vermieden werden sollte. wird vermieden. Personen, bei denen bereits allergische oder asthmatische Reaktionen aufgetreten sind oder die zu Atemwegserkrankungen neigen, sollten keine Arbeiten ausführen, bei denen isocyanathaltige Produkte verwendet werden.
------------------	--

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Die experimentellen Informationen zu den ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts selbst liegen nicht vor.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Zusätzliche Hinweise : Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Produkt nicht in der Umwelt verbreiten. Benachrichtigen Sie sofort die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in fließendes Wasser gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2K FAST FIX BLACK 60 SEC (B)

Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Information verfügbar.
-----------------------------	------------------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2K FAST FIX BLACK 60 SEC (B)

Bioakkumulationspotenzial	Keine weiteren Informationen verfügbar.
---------------------------	---

12.4. Mobilität im Boden

2K FAST FIX BLACK 60 SEC (B)

Mobilität im Boden	Keine Information verfügbar
--------------------	-----------------------------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

2K FAST FIX BLACK 60 SEC (B)

Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Das Gemisch enthält keinen als PBT oder vPvB eingestuften Stoff in Konzentrationen oberhalb von 0,1 %.
--------------------------------	--

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Keine Information verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Bitte entsorgen Sie dieses Material und seinen Behälter als Sondermüll. Verpackung immer gemäß den abfallrechtlichen Regelungen und den regionalen behördlichen Vorschriften entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Entleerte Behälter bleiben gefährlich. Daher alle Sicherheitsvorkehrungen aufrechterhalten. Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(b)	2K FAST FIX BLACK 60 SEC (B) ; 4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
56.	4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS	Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI)
74.	4,4'-METHYLENEDIPHENYL DIISOCYANATE, OLIGOMERS	Diisocyanate, $O = C=N-R-N = C=O$, wobei R eine aliphatische oder aromatische Kohlenwasserstoffeinheit beliebiger Länge ist

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt

: 0 Europäische Richtlinie 2010/75 / EU

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotssverordnungen

: Es besteht keine Notwendigkeit für präventive medizinische Untersuchungen der Benutzer dieses Produkts. Sofern die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zeigen, dass nur ein begrenztes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer besteht, sind die in der Richtlinie 98/24/EG . vorgeschriebenen Maßnahmen.

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso Zusätzliche Hinweise

: Keine

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK: 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Ersetzt Version vom	Hinzugefügt	
	Überarbeitungsdatum	Geändert	
	Regulatorischer Rahmen	Hinzugefügt	
	Zusätzliche Sätze	Hinzugefügt	
	Seveso Zusätzliche Hinweise	Hinzugefügt	
	Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen	Hinzugefügt	
	Zusätzliche Hinweise	Hinzugefügt	
	Akute Toxizität (inhalativ) - Kommentar	Hinzugefügt	
	Akute Toxizität (Dermal) - Kommentar	Hinzugefügt	
	Sensibilisierung der Atemwege/Haut - Kommentar	Hinzugefügt	
	Akute Toxizität (Oral) - Kommentar	Hinzugefügt	
	Ausgabedatum	Geändert	
1.1	Handelsname	Hinzugefügt	
1.2	Verwendung des Stoffs/des Gemischs	Hinzugefügt	
1.2	Hauptverwendungskategorie	Hinzugefügt	
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert	
2.1	Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt	Entfernt	
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert	
2.3	Andere Gefahren, die zu keiner Klassifizierung führen	Hinzugefügt	

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	Entfernt	
4.2	Chronische Symptome	Hinzugefügt	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Einatmen	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen	Hinzugefügt	
4.3	Sonstige medizinische Empfehlung oder Behandlung	Geändert	
5.1	Geeignete Löschmittel	Geändert	
5.1	Ungeeignete Löschmittel	Geändert	
5.2	Brandgefahr	Geändert	
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Geändert	
5.3	Sonstige Angaben	Hinzugefügt	
5.3	Löschanweisungen	Geändert	
5.3	Schutz bei der Brandbekämpfung	Geändert	
6.1	Schutzausrüstung	Geändert	
6.1	Notfallmaßnahmen	Entfernt	
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	Geändert	
6.3	Reinigungsverfahren	Geändert	
6.3	Sonstige Angaben	Entfernt	
6.4	Verweis auf andere Abschnitte (8, 13)	Geändert	
7.1	Hygienemaßnahmen	Entfernt	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert	
7.2	Lagerbedingungen	Geändert	
7.3	Spezifische Endanwendungen	Hinzugefügt	
8.2	Handschutz	Geändert	
8.2	Persönliche Schutzausrüstung	Geändert	
8.2	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Geändert	
8.2	Atemschutz	Geändert	
8.2	Haut- und Körperschutz	Geändert	
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Geändert	
9.1	Viskosität, dynamisch	Geändert	

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
9.1	Brandfördernde Eigenschaften	Hinzugefügt	
9.1	Explosive Eigenschaften	Hinzugefügt	
9.1	Löslichkeit	Hinzugefügt	
9.1	Geruch	Hinzugefügt	
9.2	VOC-Gehalt	Hinzugefügt	
10.1	Reaktivität	Geändert	
10.2	Chemische Stabilität	Geändert	
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Geändert	
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Geändert	
10.5	Unverträgliche Materialien	Hinzugefügt	
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Geändert	
11.1	ATE CLP (Dämpfe)	Hinzugefügt	
11.1	ATE CLP (Gase)	Hinzugefügt	
11.1	ATE CLP (Staub, Nebel)	Hinzugefügt	
11.1	Zusätzliche Hinweise	Hinzugefügt	
11.1	Sonstige Angaben	Hinzugefügt	
11.1	Zusätzliche Hinweise	Hinzugefügt	
11.1	Zusätzliche Hinweise	Hinzugefügt	
11.1	Zusätzliche Hinweise	Hinzugefügt	
11.1	Zusätzliche Hinweise	Hinzugefügt	
12.1	Ökologie - Allgemein	Geändert	
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Hinzugefügt	
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Hinzugefügt	
12.4	Mobilität im Boden	Hinzugefügt	
12.5	Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Hinzugefügt	
12.6	Andere schädliche Wirkungen	Hinzugefügt	
13.1	Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	Hinzugefügt	
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	Geändert	
15.1	Lagerklasse (LGK, TRGS 510)	Hinzugefügt	
15.1	Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen	Hinzugefügt	
15.1	VOC-Gehalt	Hinzugefügt	
16	Schulungshinweise	Hinzugefügt	
16	Datenquellen	Hinzugefügt	
16	Sonstige Angaben	Hinzugefügt	
16	Abkürzungen und Akronyme	Hinzugefügt	

Abkürzungen und Akronyme	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Abkürzungen und Akronyme	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EN	Europäische Norm
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen

: Einstufungsverfahren: . Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts ergibt sich aus den Kriterien der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Teil 9 dargestellt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden von Anhang I der CLP, Teil 3, sofern in Teil 11 nicht anders angegeben specified. Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden von Anhang I der CLP, Teil 4, sofern in Teil 12 nicht anders angegeben.

Schulungshinweise

: Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sonstige Angaben

: ABLEHNUNG DER HAFTUNG Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht. R 3(b): 1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern

- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich. R56: 1. Darf nach dem 27. Dezember 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Gemischen, die diesen Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% MDI enthalten, in Verkehr gebracht werden; es sei denn, der Lieferant

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass die Verpackung

a) Schutzhandschuhe enthält, die den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen;

b) unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

—Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.

—Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.

—Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen."

2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe. R74: 1. Dürfen nach dem 24. August 2023 weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen industriell oder gewerblich verwendet werden, es sei denn, a) die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gew.-% oder b) der Arbeitgeber oder Selbstständige stellt sicher, dass industrielle oder gewerbliche Anwender vor der Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) erfolgreich eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben. 2. Dürfen nach dem 24. Februar 2022 weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen für die industrielle oder gewerbliche Verwendung in Verkehr gebracht werden, es sei denn, a) die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gew.-% oder b) der Lieferant stellt sicher, dass der Abnehmer des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe b Kenntnis hat, und dass auf der Verpackung die folgende Erklärung deutlich von den übrigen Angaben auf dem Etikett unterscheidbar angebracht ist: ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen. 3. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet der Ausdruck „industrielle(r) oder gewerbliche(r) Anwender“ jeden Arbeitnehmer oder Selbstständigen, der Diisocyanate als Stoffe oder als Bestandteil in anderen Stoffen oder in Gemischen für die industrielle und gewerbliche Verwendung handhabt oder die Handhabung überwacht. 4. Die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Schulung beinhaltet Anleitungen zur Kontrolle der Exposition am Arbeitsplatz gegenüber Diisocyanaten durch Hautkontakt und Einatmen; nationale Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere angemessene Risikomanagementmaßnahmen auf nationaler Ebene bleiben davon unberührt. Diese Schulung wird von einem Experten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz durchgeführt, der seine Kenntnisse im Rahmen einer entsprechenden Ausbildung erlangt hat. Die Schulung muss zumindest Folgendes abdecken: a) die in Absatz 5 Buchstabe a genannten Schulungsbestandteile für alle industriellen und gewerblichen Verwendungen; b) die in Absatz 5 Buchstaben a und b genannten Schulungsbestandteile für folgende Verwendungen: — Handhabung offener Gemische bei Raumtemperatur (inklusive in Schaumtunneln); — Sprühen in einer belüfteten Spritzkabine; — Auftragen mit einer Rolle; — Auftragen mit einem Pinsel; — Auftragen durch Tauchen und Gießen; — mechanische Nachbehandlung (z. B. Schneiden) nicht vollständig getrockneter abgekühlter Erzeugnisse; — Reinigung und Abfallentsorgung; — jede sonstige Verwendung, bei der eine ähnliche Exposition durch Hautkontakt und/oder Einatmen besteht; c) die in Absatz 5 Buchstaben a, b und c genannten Schulungsbestandteile für folgende Verwendungen: — Handhabung unvollständig getrockneter Erzeugnisse (z. B. frisch getrocknet, noch warm); — Gießereianwendungen; — Wartungs- und Reparaturarbeiten, für die Zugang zu Ausrüstung erforderlich ist; — offene Handhabung warmer oder heißer Formulierungen (> 45 °C); — Sprühen unter freiem Himmel, mit eingeschränkter oder ausschließlich natürlicher Belüftung (auch in großen Industriearbeitshallen) und Sprühen mit hoher Energie (z. B. Schaum, Elastomere) — und jede weitere Verwendung, bei der es zu einer ähnlichen Exposition durch Hautkontakt und/oder Einatmen kommt. 5. Schulungsbestandteile: a) allgemeine Schulung einschließlich Online-Schulung zu: — chemischen Eigenschaften der Diisocyanate; — Toxizität (einschließlich akuter Toxizität); — Exposition gegenüber Diisocyanaten; — Arbeitsplatzgrenzwerten; — Ursachen von Sensibilisierung; — Geruch als Indikator für Gefahren; — Risikorelevanz der Flüchtigkeit; — Viskosität, Temperatur und Molekulargewicht von Diisocyanaten; — persönlicher Hygiene; — erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung einschließlich praktischer Anweisungen bezüglich ihrer sachgemäßen Verwendung und ihrer Grenzen; — Risiko einer Exposition durch Hautkontakt und Einatmen; — Risiko in Bezug auf den eingesetzten Anwendungsprozess;

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

— Maßnahmen zum Hautschutz und zum Schutz beim Einatmen; — Belüftung; — Reinigung, Leckage, Wartung; — Entsorgung leerer Verpackungen; — Schutz umstehender Personen; — Erkennen der wesentlichen Handhabungsetappen; — spezifischen nationalen Codesystemen (sofern vorhanden); — sicherheitsförderndem Verhalten; — Bescheinigungen oder dokumentierten Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss einer Schulung; b) Aufbauschulung einschließlich Online-Schulung zu: — weiteren verhaltensbezogenen Aspekten; — Instandhaltung; — Änderungsmanagement; — Bewertung bestehender Sicherheitsanweisungen; — Risiko in Bezug auf den eingesetzten Anwendungsprozess; — Bescheinigungen oder dokumentierten Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss einer Schulung; c) Fortgeschrittenenschulung einschließlich Online-Schulung zu: — jeder weiteren für die spezifische Verwendung erforderlichen Zertifizierung; — Sprühen außerhalb einer Spritzkabine; — offener Handhabung heißer oder warmer Formulierungen (> 45 °C); — Bescheinigungen oder dokumentierten Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss einer Schulung; 6. Die Schulung soll den Regeln des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der/die industrielle(n) oder gewerbliche(n) Anwender tätig ist/sind. Mitgliedstaaten können ihre eigenen nationalen Anforderungen für die Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) umsetzen oder weiterhin anwenden, sofern die Mindestanforderungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind. 7. Der in Absatz 2 Buchstabe b genannte Lieferant stellt sicher, dass dem Abnehmer Schulungsmaterialien und Schulungen nach den Absätzen 4 und 5 in der/den Amtssprache(n) des/der Mitgliedstaats/n zur Verfügung gestellt werden, in den/in die der/die Stoff(e) oder das/die Gemisch(e) geliefert wird/werden. Die Besonderheiten der gelieferten Produkte, einschließlich Zusammensetzung, Verpackung und Design, werden in der Schulung berücksichtigt. 8. Der Arbeitgeber oder Selbstständige dokumentiert den erfolgreichen Abschluss der nach den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Schulung. Die Schulung muss mindestens alle fünf Jahre wiederholt werden. 9. Die gemäß Artikel 117 Absatz 1 vorzulegenden Berichte der Mitgliedstaaten enthalten unter anderem die folgenden Informationen: a) Alle eingeführten Schulungsanforderungen und andere Risikomanagementmaßnahmen bezüglich industrieller und gewerblicher Verwendungen von Diisocyanaten, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind; b) die Zahl der gemeldeten und anerkannten Fälle von Berufsasshma und berufsbedingten Atemwegs- und Hauterkrankungen, die mit Diisocyanaten im Zusammenhang stehen; c) nationale Expositionsgrenzwerte bei Diisocyanaten, sofern vorhanden; d) Informationen über Vollzugsmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Beschränkung. 10. Diese Beschränkung gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. b) die Zahl der gemeldeten und anerkannten Fälle von Berufsasshma und berufsbedingten Atemwegs- und Hauterkrankungen, die mit Diisocyanaten im Zusammenhang stehen; c) nationale Expositionsgrenzwerte bei Diisocyanaten, sofern vorhanden; d) Informationen über Vollzugsmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Beschränkung. 10. Diese Beschränkung gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

5IN1 PU GLUE (B)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
EUH204	Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.